

Das ist seine Aufgabenstellung wie die Funktion der sozialistischen Staatsmacht überhaupt. Das sozialistische Strafrecht ist von der Führung der Menschen auf den Weg ihrer bewußten Vergesellschaftung, ihrer Eingliederung in die Gesellschaft nicht zu trennen.

Hierin besteht der grundlegende Unterschied zwischen dem sozialistischen und dem bürgerlichen Strafrecht. Das bürgerliche Strafrecht bewirkt nichts anderes und kann auch gar nichts anderes bewirken, als sich gegen den einzelnen zu richten. Das sozialistische Strafrecht hingegen nimmt Richtung auf die Festigung der sozialistischen Gesellschaftsordnung selbst und damit auf die Festigung ihrer Organisationsformen, damit jeder in der Gesellschaft die Sicherheit seiner materiellen Lebensgrundlage und die allseitige Entfaltung seiner Talente und seines Glückes findet. Dies aber ist eine gesellschaftliche Bewegung, die alle Verbrechenursachen aufhebt. Wir verfügen über eine gewaltige Kraft zur Bekämpfung der Verbrechen — das sind unsere sozialistische Gesellschaftsordnung selbst, die wachsende politisch-moralische Einheit, die wachsende Kollektivität und Bewußtheit der Lebenspraxis der Menschen. Die ultima ratio, die in der Anwendung der Strafgewalt durch unseren sozialistischen Staat liegt, hebt dieses Wesen unserer sozialistischen Staatsmacht keineswegs auf. Der Weg der Entwicklung unseres sozialistischen Strafrechts zeigt, daß sich gerade dieses Wesen unserer Staatsmacht immer bewußter entfaltet. Die allgemeine Gültigkeit des sozialistischen Rechts und damit seine Gleichheit, die in der sozialistischen Gesetzlichkeit ihren Ausdruck findet, liegt in der geschichtlichen Gesetzmäßigkeit begründet, die aus der Verpflichtung eines jeden Gesellschaftsmitgliedes entspringt, an der Festigung der Grundlagen der Gesellschaft mitzuwirken. Sie bedeutet nicht Unterdrückung, sondern Befreiung; sie ist die Forderung an alle Gesellschaftsmitglieder, eben jene gesellschaftlichen Grundlagen zu schaffen, auf denen — wie Marx sagt — die menschliche Kraftentfaltung sich vollziehen kann, d. h. die Freiheit sich verwirklicht.

¹ Damit sind das sozialistische Strafrecht und die sozialistische Strafjustiz auf der gleichen Bewegung gegründet, die der sozialistischen Staatsmacht und damit der Gesetzmäßigkeit der gesellschaftlichen Entwicklung zugrunde liegt. Diese Entwicklung schaltet das Verbrechen aus dem Leben der Gesellschaft aus, indem sie den Rechtsbrecher in die Gesellschaft zurückführt, sein Handeln in den Normen des gesellschaftlichen Zusammenlebens, der sozialistischen Moral, des sozialistischen Bewußtseins und der sozialistischen Disziplin fest fundiert. Deshalb haben die Aktivität unserer Bürger, ihre Wachsamkeit bei der Verbrechensbekämpfung so große Bedeutung.

Die prinzipielle Bedeutung des Beschlusses des Staatsrates vom 30. Januar 1961

Wenn die Programmatische Erklärung des Vorsitzenden des Staatsrates vom 4. Oktober 1960 und der Beschluß des Staatsrates über die weitere Entwicklung der Rechtspflege in der DDR vom 30. Januar 1961 mit solch großem Nachdruck auf dieses Wesen

des sozialistischen Rechts und der sozialistischen Gesetzlichkeit verweisen, so nicht deshalb, weil es erst jetzt zu wirken beginnt. Diese Entwicklung vollzieht sich bei uns seit langem. Der Hinweis geschah vielmehr, um aus den bisherigen Erfahrungen unserer sozialistischen Entwicklung, insbesondere aus den Erfahrungen des Gnadenerweises, die Bilanz zu ziehen und den Weg der weiteren Entwicklung des sozialistischen Rechts und der sozialistischen Gesetzlichkeit in der Etappe der vollen Entfaltung des sozialistischen Aufbaus zu zeigen.

Es geht hier nicht um eine grundlegende Wende, die wir vollziehen. Es geht vielmehr um die konsequente Weiterentwicklung unseres Weges, um die konsequente Weiterführung unserer Praxis auf der Grundlage der marxistisch-leninistischen Theorie, die uns lehrt, immer das Neue aufzuspüren, in dem Neuen die Momente des Sozialistischen zu erkennen und sie bewußt zu entwickeln. Unsere Theorie lehrt uns — und das zeigt auch unsere ganze Praxis —, daß mit der Umwälzung der Basis von der kapitalistischen zur sozialistischen auch der Überbau sich umwälzt, daß der sozialistische Staat das Instrument der Organisierung und Durchsetzung der neuen, sozialistischen Produktionsverhältnisse ist. Auf ihrer Grundlage vollzieht sich die Umwälzung der ganzen gesellschaftlichen Verhältnisse des Überbaus, die Durchsetzung der Normen der sozialistischen Moral, des gesellschaftlichen Zusammenlebens der Menschen im Sozialismus und damit auch des sozialistischen Rechts.

Was sich jetzt nach den langen Erfahrungen unseres sozialistischen Aufbaus als das Neue in der Entwicklung herausgebildet hat, das ist eine weitere Festigung und die breite Entfaltung der sozialistischen Verhältnisse im Leben der Menschen. Die allseitige Stärkung der politisch-moralischen Kraft der sozialistischen Gesellschaft ist in stets steigendem Maße bestimmender Faktor der Entwicklung unserer Zeit.

Die alten bürgerlich-kapitalistischen Formationen des Rechts werden so Schritt um Schritt abgebaut. Was auf diese Weise verschwindet, das ist nicht das Recht überhaupt; es ist der öde, leere, formalistische Schematismus in den Rechtsbegriffen, Rechtsinstitutionen, Rechtsvorstellungen und Rechtsbeziehungen, die, aus der bürgerlichen Ära ererbt, der sozialistischen Gesellschaft wesenfremd sind; denn sie sind abstrakte, von der gesellschaftlichen Entwicklung selbst losgelöste Normen, Verhältnisse und Vorstellungen. In dem Maße, wie sich hier die sozialistische, d. h. die die gesellschaftliche Entwicklung selbst zum Ausdruck bringende Bewegung der Gesellschaft durchsetzt, in dem Maße, wie also die Betrachtungsweise der gesellschaftlichen Beziehungen — und damit auch der rechtlichen — sich verwissenschaftlicht, auf der Erkenntnis der wirklichen Entwicklung der Gesellschaft, der Widersprüche, der Kämpfe, in denen sich das Neue durchsetzt, aufbaut — in demselben Maße verschwindet auch die alte, formalistische Betrachtungsweise des bürgerlichen Rechts und der bürgerlichen Gesetzlichkeit. Sie verschwindet, weil sie ja gerade die Negation der gesellschaftlichen Wirklichkeit ist, die alle Züge der Gesellschaftsblindheit, des abstrakten bürgerlichen 'Rechts und der ebenso abstrakten bürgerlichen Gesetzlichkeit trägt.